

Nachruf

Am 2. Juli 2019 verstarb im Alter von 84 Jahren

Herr Manfred Schmid

Abteilungsdirektor a.D.

Der Verstorbene war von 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1998 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Leiter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Manfred Schmid stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 5. Juli 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Heinz Teuscher

Regierungsdirektor a.D.

der am 26. Juni 2019 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Herr Teuscher war von 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Leiter des Sachgebietes Z 1 „Organisation, IuK“ tätig. Als langjähriger Organisationsreferent hat er die Entwicklung der Regierung von Niederbayern hin zu einer modernen leistungsfähigen Verwaltungsbehörde maßgeblich mitgestaltet. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einer prägenden Persönlichkeit, die bei Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen beliebt war.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Heinz Teuscher stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 08. Juli 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Frau Elfriede Beer

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 33 Jahre als Mitarbeiterin im Referat für Finanzangelegenheiten tätig. Wir danken Frau Beer für ihre langjährigen treuen Dienste und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Landshut, 8. Juli 2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Nachrufe S. 52-53

Immissionsschutzrecht und Kreislaufwirtschaftsrecht

Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 54

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2020 S. 54 - 56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2019 S. 56 - 57

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25. Juni 2019 S. 57

Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2019 S. 58

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf

- „Holz- und Bautenschützer/Holz und Bautenschützerin“ S. 59
- „Fachkraft für Holz- und Bautenschutz“ S. 59

Immissionsschutzrecht und Kreislaufwirtschaftsrecht

55.1-8156-2-5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn beantragt die wesentliche Änderung der Deponie Asbach durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-System).

Die Deponie Asbach wird seit 1976 befüllt und untergliedert sich in die Bauabschnitte BA I, II, III, IV a und IV b. Seit 1994 werden keine unvorbehandelten organischen Abfälle mehr abgelagert. Die Deponiegaserfassung erfolgt derzeit über ein aktives Entgasungssystem bestehend aus 46 Gaskollektoren bzw. Gaspegeln und 2 Horizontaldrägen, die an sechs Mess- und Regelstationen zusammengefasst sind. Die Mess- und Regelstationen sind über Gasansaugleitungen mit der Verdichterstation verbunden. Aktuell wird das Deponiegas mittels einer Hochtemperaturfackel mit einer thermischen Leistung von 500 kW entsorgt. Auf Grund der rückläufigen Deponiegasmengen möchte der AVV Isar-Inn die Aktiventgasung den aktuellen Gegebenheiten anpassen und beabsichtigt, die bestehende Anlage (Verdichter und Fackel) durch eine Schwachgasbehandlungsanlage der Fa. LAMDA Gesellschaft für Gastechnik mbH zu ersetzen. Hierdurch soll ein weitgehend kontinuierlicher Betrieb der Aktiventgasung sichergestellt werden.

Der in einem Container als Kompaktanlage konzipierte CHC 10 wird an Ort und Stelle der bestehenden Verdichterstation der Fackel, die zuvor demontiert wird, errichtet. Außer Betrieb genommen werden die bestehende Gasverdichterstation und die Fackel. Nicht mehr erforderliche Einbauten werden rückgebaut.

Die Errichtung und der Betrieb der Schwachgasfackel stellen eine nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.1.3 der 4. BImSchV). Die Änderung der bestehenden Anlage sowie der Betrieb der Anlage stellen gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG) erforderlich. Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Die in Nr. 2.3 genannten Gebiete werden nicht betroffen, da sie sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden.

Der Einwirkungsbereich der Anlage wurde mit 50 mal tatsächliche Höhe der Fackel ermittelt. Auszugehen war vorliegend von der reduzierten Kaminhöhe von 7 m. Das nächstgelegene betroffene Gebiet nach Nr. 2.3 ist das Biotop „Erlensumpf im Quellgebiet am Embach“. Der Abstand zum Flurstück der Deponie beträgt ca. 300 – 310 m. Der Abstand zum konkreten Standort der Anlage beträgt mehr als 350 m; die Fläche befindet sich damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG stellt darauf ab, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nicht der Fall. Eine Verschlechterung ergibt sich durch die neue Anlage nicht. Vielmehr verbessert sich die Situation vor Ort.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1821, eingeholt werden.

Landshut, 27. Juni 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

12-1551-1-10-7

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2020

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2019, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen

Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2020 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2019

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2019 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 90,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2020 beträgt das Neuaufnahmevermögen 96,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 30,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 6. April 2018 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2020 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, fast in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 18. März 2019 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2021 zusätzlich 31,0 Mio. € freigegeben. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 31,0 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Dies ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit dazu noch entsprechende Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 34,2 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2021 für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2021 im Frühjahr 2020 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2022 vorweg freigegeben wird. Auf Grund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2021 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2020 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2021 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 18. März 2019 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2021 erst im Jahr 2021 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können,

so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2022 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2020 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt kann daneben noch bis 31. August 2019 (Ausschlussfrist) parallel ein Zuschlag (Förderung) aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020) beantragt werden.

Für die Schaffung von neuen Hortplätzen ist ebenfalls die Gewährung eines Zuschlags über ein weiteres Sonderprogramm beabsichtigt. Nähere Informationen dazu liegen der Regierung von Niederbayern derzeit nicht vor.

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

- 1.2.3** Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.
- 1.2.4** Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.
- 1.2.5** Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2019

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2020 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 11. Juli 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	819.400,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	118.900,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

633.400,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2018 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. Juni 2019
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 25. Juni 2019**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„37) in der Stadt Freyung vom 25. Juni 2019“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 25. Juni 2019
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000 („SO Photovoltaikanlage Außerfeld“)

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000 (Änderung Bebauungsplan „Solla-Hermannsau-Geyersberg“)

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.400,00 €
--	-------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--	--------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 19. Juni 2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 9. Juli 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Schwaben für den Ausbildungsberuf „Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin“ wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht (RNB-44-5204.3-1-14):

Schule, Kultur und Sport

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf „Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin“ vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin“ eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019
REGIERUNG VON SCHWABEN

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Landshut, 1. Juli 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Schwaben für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Holz- und Bautenschutz“ wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht (RNB-44-5204.3-1-14):

Schule, Kultur und Sport

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf „Fachkraft für Holz- und Bautenschutz“ vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Holz- und Bautenschutz“ eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

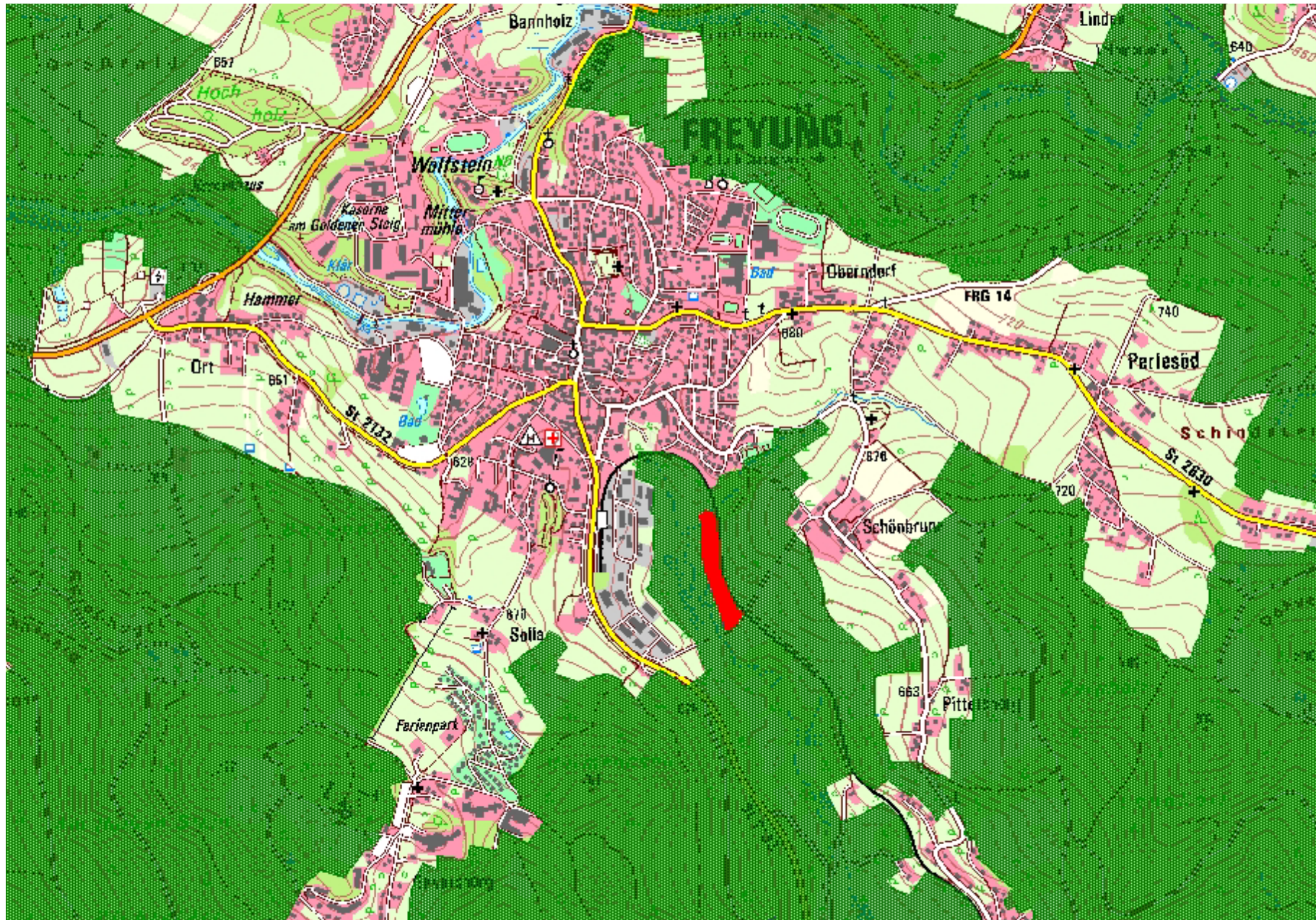
Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

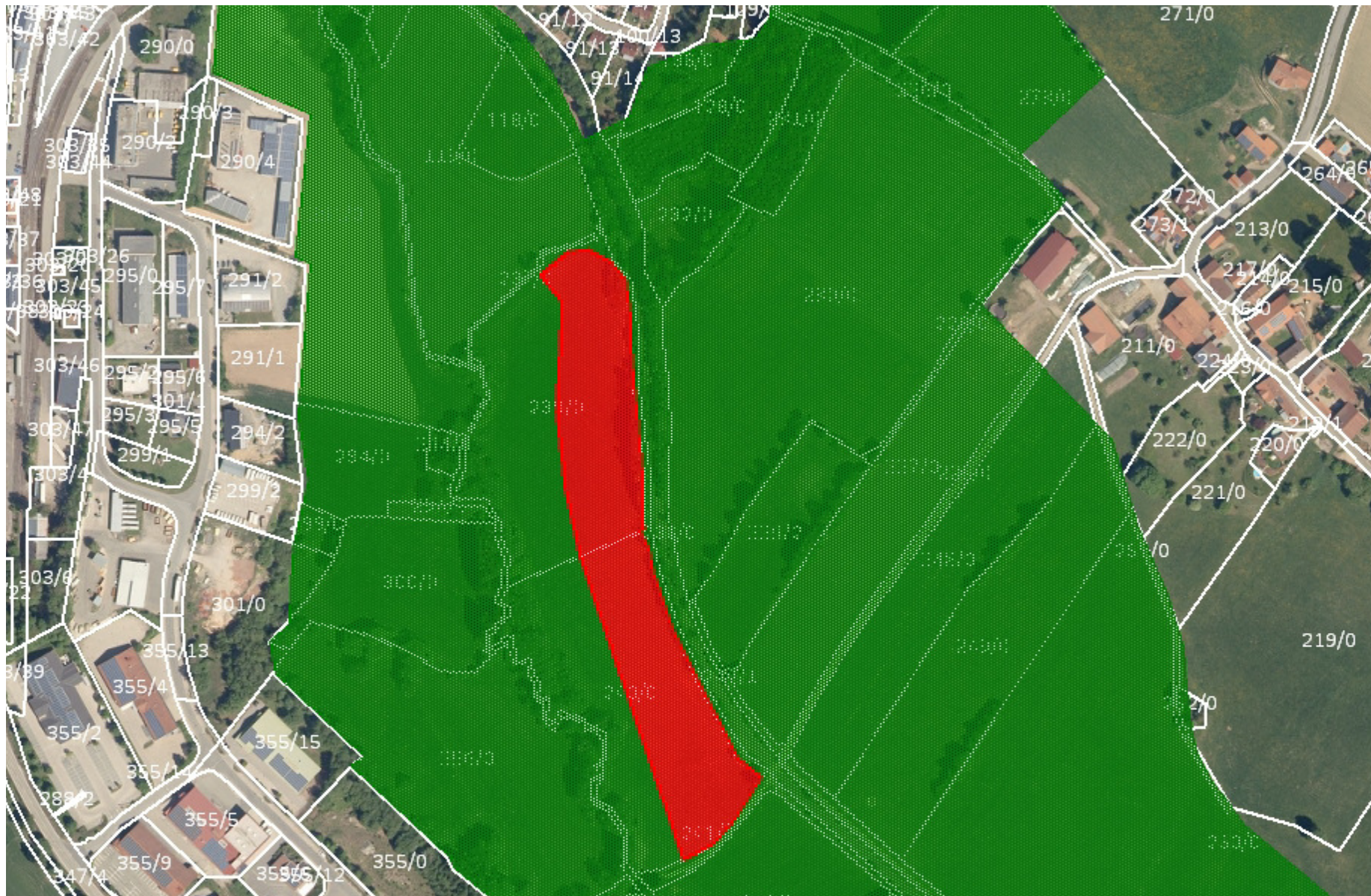
Augsburg, den 27. Mai 2019
REGIERUNG VON SCHWABEN

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Landshut, 1. Juli 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

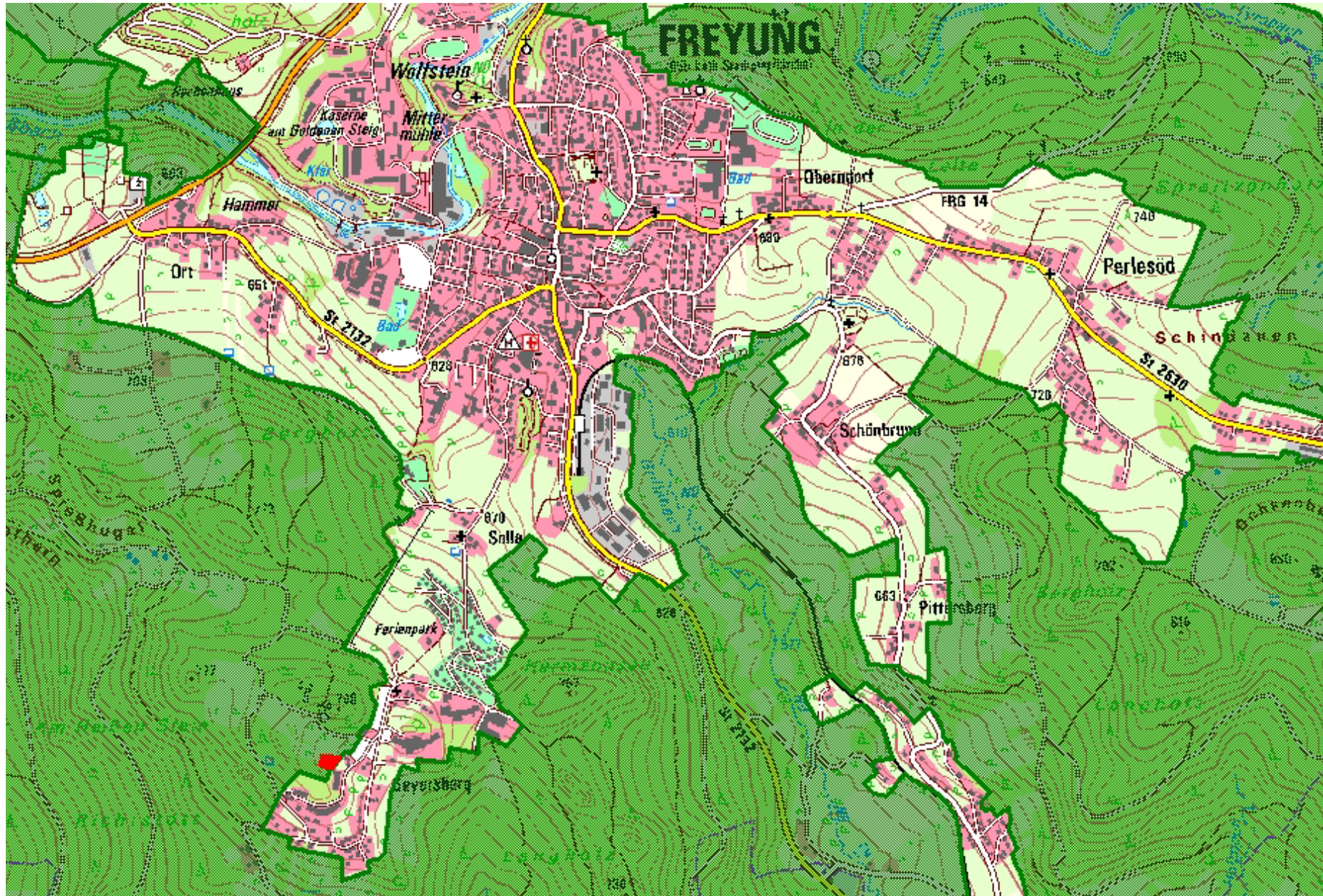




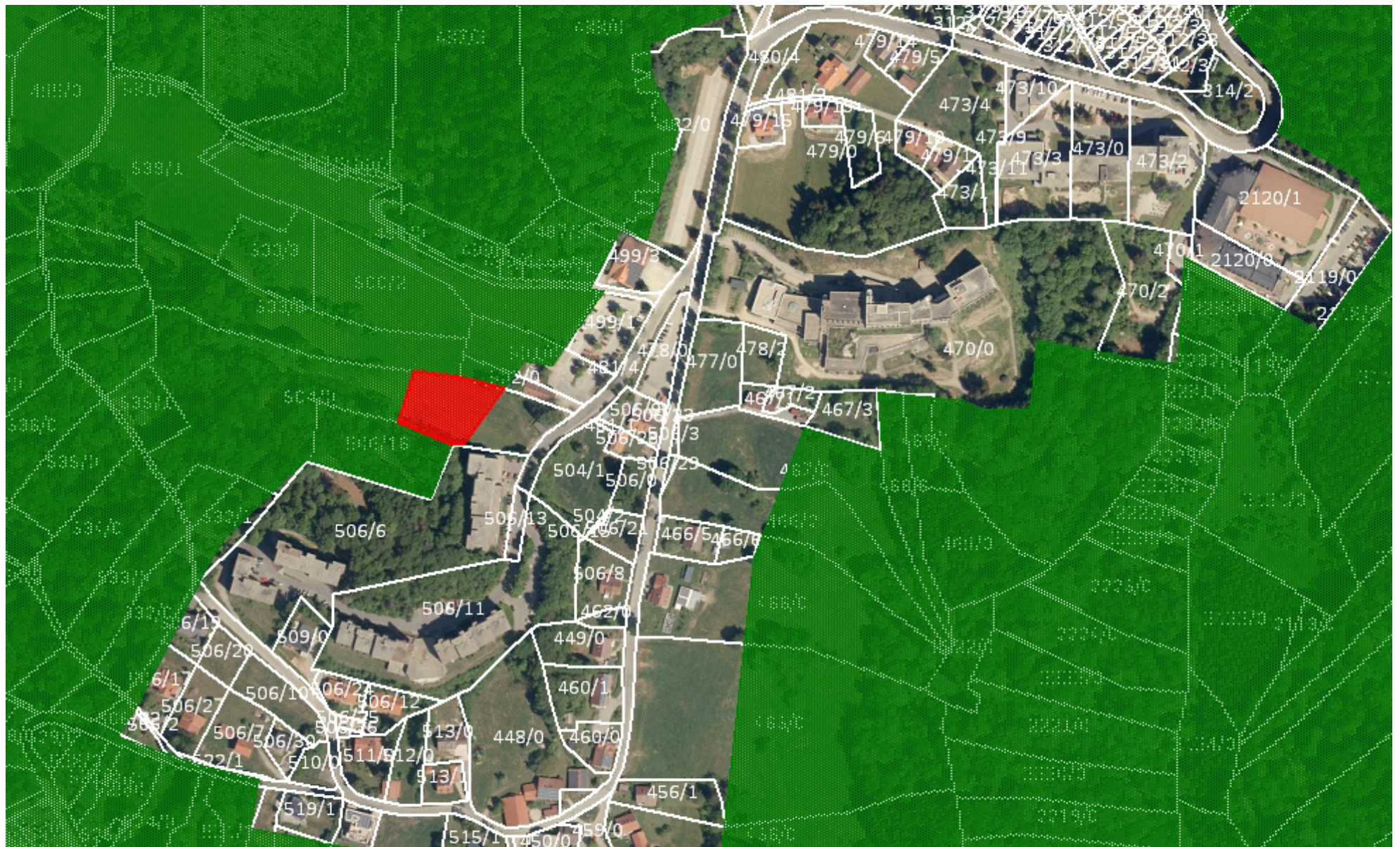
M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ (Änderung Bebauungsplan „Solla-Hermannsau-Geyersberg“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat